TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach §9 Abs. 1 BauGB 4. GRÜNORDNUNG Umsetzung, Pflanzqualitäten und Mindestpflanzgrößen 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Die Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung/Bezugsfähigkeit der Gebäude fertig zu stellen. Die Pflanz-GE - Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO. qualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) Maximal zulässige Grundfläche gemäß § 19 BauNVO entsprechen. Nachpflanzungen haben der Pflanzqualität der enfernten Pflanzung zu entsprechen. Die Pflanzungen sind durch Schutzmaßnahmen (z.B. gegen Wildverbiss) Die höchstzulässige Grundflächenzahl beträgt im GE: dauerhaft zu sichern. Bei Einhaltung in der Anzahl, sind geringfügige Abweichungen in der räumlichen GRZ 0,8 Anordnung zulässig. Als Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks gemäß Für die im Bebauungsplan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO maßgebend und wird so festgesetzt. Grünflächen, wird die Verwendung der unter Punkt 4.2 ausgewiesenen Gehölze Zahl der Vollgeschosse (gemäß Art. 83 Abs. 7 BayBO) Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzdichte 1 Stück / 2,25 m² Die Zahl der Vollgeschosse wird festgesetzt: Pflanzqualitäten: Bäume II. Ordnung Hochstamm, 3xv., STU 16-18 cm III - drei Vollgeschosse maximal. 2xv., mind. 60 - 100 cm Maximal zulässige Wandhöhe Zu verwendende Gehölze Die zulässige Wandhöhe beträgt Auswahlliste Bäume II. Ordnung 8,50 m maximal. Feld-Ahorn Acer campestre Vogel-Kirsche Prunus avium Die Wandhöhe ist das Höchstmaß ab festgelegtem Höhenbezugspunkt. Stiel-Eiche Quercus robur i.A.u.S. hier 379,80 m ü.NN. (an der südlichen Zufahrt). Sorbus aucuparia Eberesche Tilia cordata i.A.u.S. Winter-Linde 2. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN 4.2.2. Auswahlliste Sträucher SOWIE DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN Kornelkirsche Cornus mas Cornus sanguinea Roter Hartriegel Haselnuß Corvlus avellana Gewöhnlicher Liguster Ligustrum vulgare b - Besondere Bauweise, gemäß § 22 BauNVO. Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche Es sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. Prunus spinosa Schlehdorn Sal-Weide Salix caprea Im gesamten Geltungsbereich gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO (Abstands-Schwarzer Holunder Sambucus nigra flächen). Der Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird angeordnet. Für die Bemessung der Viburnum lantana Wolliger Schneeball Abstandsfläche ist die Wandhöhe maßgebend. Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball Auswahlliste niedrig wachsender Sträucher, im Bereich der Baubeschränkungszonen 3. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN nach § 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO Aronia melanocarpa Schwarze Apfelbeere 3.1. Gebäude Euonymus europaea Pfaffenhütchen Schwarze Johannisbeere Ribes nigrum 3.1.1. Sattel-, Pult- oder Flachdächer zulässig. Rote und Weiße Johannsibeere Riber rubrum Ribes uva-crispa var. sativum Stachelbeere Dachneigung 0 - 30° 3.1.2. Sambucus nigra Schwarzer Holunde Kulturheidelbeere Vaccinium corymbosum Dachdeckung Als Dachdeckung sind Alu- oder Zinkdeckung, sowie begrünte, bekieste Wolliger Schneeball Viburnum lantana Folien-/Flachdächer (auch Bitumendachbahnen) in Grautönen, zulässig. Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball 3.2. Fassaden Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Gas, etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Als Fassaden sind zulässig: Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten. Die jeweiligen Abstände, nach den entsprechenden Richtlinien, sind einzuhalten. - glatter Sichtbeton und Mauerwerk; Als Pflanzung, im Bereich von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, sind nur nichtspiegelnde Metalloberflächen: flachwurzelnde Sträucher zu verwenden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher sind nicht Metall – und Glaskonstruktionen; erlaubt. Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von je 2,50 m beiderseits von Kabeltrassen freizuhalten, ansonsten sind entsprechende Schutzmaßnahmen Die Farbgebung ist auf die vorhandene Bebauung abzustimmen. durchzuführen. Nachrichtliche Übernahme: ⁵⁹ 3. Änderung des Beba<mark>uun</mark>gs und Grünordnungsplans 79,80 m ü.NN.

Kartenausschnitt

4.5. 4.6.

Grenzabstände Die Grenzabstände der Pflanzungen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gelten zudem die Vorgaben des AGBGB. Zu Nachbargrundstücken 2,00 m bei Einzelbäumen und Heistern, sowie Sträuchern über 2,00 m Wuchshöhe. 0.50 m bei Sträucher. bis zu einer Wuchshöhe von maximal 2,00 m. Die untergeordneten Verkehrsflächen, wie z.B. Fußwege und Parkplätze, sind versickerungsfähig mit Rasenfugenpflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine oder Mineralbeton zu gestalten (soweit die geltenden Richtlinien der Wasserwirtschaft, dem nicht entgegenstehen). Ausgleichsfläche Verfahren nach § 13a BauGB – Bebauungspläne der Innenentwicklung, in das beschleunigte Verfahren, deshalb hier nicht notwendig. ALLGEMEINE HINWEISE A. BODENDENKMÄLER Sollten im Zuge von Bauarbeiten Bodendenkmäler aufgefunden werden, sind die entsprechenden Bestimmungen des Denkmalschutzes einzuhalten. Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt. B. SCHUTZ DES MUTTERBODENS (nach § 202 BauGB) Vor jeder Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischenzulagern (DIN 18915). Die Humusmieten sind mit Leguminosen zu begrünen C. ENERGIEVERSORGUNG Bayernwerk Netz GmbH Grundsätzlich darf der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. 110-kV-Leitung Arnstorf - Marklkofen, Ltg. Nr. O39 Die Baubeschränkungszone zwischen Mast-Nr. 1 und Mast-Nr. 2 beträgt 17,00 m beiderseits der Leitungsachse. 110-kV-Leitung Pfarrkirchen - Arnstorf - Pleinting, Ltg. Nr. O49 Die Baubeschränkungszone zwischen Mast-Nr. 61 und Mast-Nr. 62 beträgt 22,00 m beiderseits der Leitungsachse. Die Baubeschränkungszone zwischen Mast-Nr. 62 und Mast-Nr. 63 beträgt 20,00 m beiderseits der Leitungsachse. Gelände.

Für die Richtigkeit der in den Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1, Abschnitt 5.9 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind bei 110-KV-Leitungen unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone eine eingeschränkte Bebauung möglich ist. Im Bereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die, gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten und zur Stellungnahme vorzulegen. In den endgültigen Bauplänen ist die ±0,00 Ebene der Bodenplatte über NN anzugeben. Eine Bebaubarkeit mit einer Wandhöhe von 8,50 über 379,80 m ü. NN ist möglich. Der Kraneinsatz für die Errichtung des Parkhauses in besagter Höhe ist nicht möglich. Die Verlegung des Simbaches ist im Detail mit dem Bayernwerk abzusprechen um die Standsicherheit ihres Mastes nicht zu gefährden. Gegebenenfalls sind hier Schutzmaßnahmen zu treffen.

Niveauveränderungen Im Bereich der Leitungen darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, weder Erdaushub gelagert, noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen.

Gehölzpflanzung Einer Bepflanzung mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern innerhalb der Baubeschränkungen wird nicht zugestimmt.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass diejenigen Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitungen wachsen oder bei Umbruch geraten können, durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden müssen bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.

Unfallverhütung

Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das entsprechende Sicherheitsmerkblatt enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Kranarbeiten

Der Einsatz von Hebewerkzeugen, wie z.B. Turmdrehkran, Autokran oder Teleskopstapler sowie von Betonpumpen und dgl. müssen unter Angabe der max. möglichen Gerätehöhe und des gewünschten Einsatzstandortes mit einer Höhe über NN anhand eines maßstabsgetreuen Lageplanes gesondert mit dem Bayernwerk abgestimmt werden.

0,4-kV-Anlagen

Hingewiesen wird auf die bereits im Geltungsbereich vorhandenen Anlagen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden können. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz

GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Zu beachten sind die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Telekom Deutschland GmbH

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u.a. Abschnitt 6 - zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

D. SONSTIGE HINWEISE

Übersichtskarte 1 : 25000

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Pfarrkirchen, teilt mit, dass die Zufahrt zur Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin uneingeschränkt (Breite, Tragfähigkeit, Kurvenradius) sichergestellt werden soll.

PLANLICHE FESTETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§5 Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 BauGB, §§1 - 11 BauNVO) Gewerbliche Bauflächen Gewerbegebiete (§8 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§5 Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.5. GRZ 0,8 Grundflächenzahl, als Höchstmaß 2.7. Zahl der Vollgeschosse, III

als Höchstmaß Wandhöhe 8,50 m 2.8. Höhe der baulichen Anlagen, als Höchstmaß über 379,80 m ü.NN.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.3. **b** Besondere Bauweise Es sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig.

3.5. Baugrenze, Gebäude

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1. Straßenverkehrsfläche 6.1.2. öffentlich 6.1.3. öffentlich, im Bestand 6.2. Straßenbegrenzungslinie

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

8. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

8.1. Oberirdische Freileitung (110 kV), Stromversorgung mit Angabe der Baubeschränkungszonen 8.2. $-\diamond \frac{NAYY-J}{4x95} \diamond -$ Unterirdische Versorgungsleitung, Stromversorgung

(§5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) Grünfläche, privat 9.1. Zweckbestimmung: Eingrünung des Baugebietes Grünfläche, öffentlich

9.2. Zu pflanzende Einzelbäume und Sträucher

9.2.1. Laubbaum II. Ordnung, Artenauswahl gemäß Auswahlliste der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung (Punkt 3.2.1.). Eine lagemäßige Standortverschiebung um bis zu maximal 5,00 m, unter Einhaltung der Anzahl, ist erlaubt

Sträucher, Artenauswahl gemäß Auswahlliste der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung (Punkt 3.2.2.). Eine lagemäßige Standortverschiebung ist unter Einhaltung der Anzahl

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nutzungsschablone

5 6

15.2.

1 = Gebiet 2 = max. Zahl der Vollgeschosse 3 = Grundflächenzahl 4 = Wandhöhe 5 = Bauweise 6 = Dachform

16. BAUWERKE, GEBÄUDE

16.1. Bestehende Gebäude

17. HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

17.1. 509/15 Flurstücksnummer 17.2. — Bestehende Grundstücksgrenze

Höhenlinien, natürliches Gelände mit Angabe der Höhe ü.NN

Gewässer (hier der "Simbach")

Maßangabe in Meter

VERFAHRENSVERMERK

Die Aufstellung des Deckblattes soll gemäß dem § 13a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung, unterliegen.

1. Der Marktrat von Arnstorf, hat in der Sitzung vom 09.04.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.03.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.07.2018 bis

3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.03.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.07.2018 bis 28.08.2018 öffentlich ausgelegt.

4. Der Markt Arnstorf hat mit Beschluss des Marktrats vom 03.04.2019 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.03.2018, zuletzt geändert am 22.10.2018, als Satzung beschlossen.

Arnstorf, den 17.04.2019

gez. Konrad Stadler, 2. Bürgermeister

Ausgefertigt

Arnstorf, den 17.04.2019

gez. Konrad Stadler, 2. Bürgermeister

6. Vermerk zur Rechtskraft

Die ortsübliche Bekanntmachung das Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgt am 17.04.2019. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB, sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan inkraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Arnstorf, den 17.04.2019

gez. Konrad Stadler, 2. Bürgermeister

MARKT **ARNSTORF**

Landkreis Rottal - Inn Regierungsbezirk Niederbayern

4. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN "GE BAHNHOFSTRAßE BA 2 " nach § 13a BauGB

Entwurf in der Fassung vom 14. März 2018 Zuletzt geändert am 22. Oktober 2018

Der Marktrat von Arnstorf erläßt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBI. S. 458), sowie Art. 81 Bayer. Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588) zuletzt geändert durch Entsch. des BayVerfGH -Vf. 14-VII-14; Vf. 3-VIII-15; Vf 4-VIII-15 - vom 09.05.2016 (GVBI. S. 89), folgende Satzung über die Aufstellung der 4. Änderung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "GE BAHNHOFSTRAßE BA 2".

Arnstorf, den 14. März 2018

Deckblatt

Fax: 08723 - 97 81 98

Email: architekt.stadler@t-online.de

Alfons Sittinger, 1. Bürgermeister

ARCHITEKTURBÜRO KONRAD STADLER DIPL.ING.(FH) ARCHITEKT Eichendorfer Straße 10 94424 Arnstorf Tel: 08723 - 97 81 97

Grünordnung

RAINER WOLF DIPL.ING.(FH) LANDSCHAFTSARCHITEKTUR Hinterholzen 3 84326 Falkenberg Tel: 08735 - 93 999 93 Email: arc-wolf@t-online.de

